

Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung
von
Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören,
Einzelkünstlern, Bühnenregisseuren oder Bühnenchoreographen
gem. § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz

Wenn Sie zu den oben genannten Einrichtungen gehören, als Sänger, Musiker, Orchester-
musiker, Dirigent, Tänzer, Schauspieler oder Bühnenregisseur oder Bühnenchoreograph tä-
tig sind, können Sie beim Finanzamt eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht beantragen
(andere Einrichtungen und Berufsgruppen s. u.). Für diesen Antrag benötigen Sie eine Be-
scheinigung, dass Ihre Tätigkeit einer staatlichen Einrichtung vergleichbar ist.

Zuständigkeiten:

- Für die Ausstellung dieser Bescheinigung ist das Regierungspräsidium Tübingen zustän-
dig, wenn die Antragsteller ihren **Wohnsitz im Regierungsbezirk Tübingen** haben und
sie **professionell** tätig sind.
- Für **ausländische** Ensembles oder Einzelkünstler, die **in Baden-Württemberg** auftreten
(dies gilt auch für Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten) ist das Regierungspräsidium
Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, zuständig.
- Für **Amateurtheater**, für Orchester, Chöre, Einzelkünstler und Dirigenten der **Ama-
teurmusik** sowie für **nichtprofessionelle Bühnenregisseure und Bühnenchoreogra-
phen** (d. h. ohne entsprechenden Hochschulabschluss oder abgeschlossene Berufsaus-
bildung in diesem Bereich) sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Das sind
die jeweiligen Landratsämter und bei Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die Stadt-
verwaltungen (Große Kreisstädte).

Die Bescheinigung kann **im erstgenannten Fall** beim

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 23

Postfach 26 66

72016 Tübingen

formlos beantragt werden. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr in
Höhe von i. d. R. 45,- Euro erhoben.

Dem Antrag sind **Unterlagen** beizufügen, die nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigung vorliegen, d. h. vor allem, dass sie die Art der Tätigkeit darstellen. Dazu können Kurzbiographien, Angaben zur musikalischen Ausbildung, Programme und Beschreibungen der Besetzung, Übersichten über Auftritte sowie Kritiken dienen, ggf. auch Informationen einer Homepage. Regisseure und Choreographen benötigen einen Nachweis des entsprechenden Hochschulabschlusses oder der betreffenden abgeschlossenen Berufsausbildung. **Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Jürgen Bein, Telefon: 07071-757-3538, E-Mail: Juergen.Bein@rpt.bwl.de.**

Die Bescheinigung des Regierungspräsidiums dient lediglich zur Vorbereitung der Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt. Sie müssen die Bescheinigung also anschließend noch dem für Sie zuständigen Finanzamt vorlegen, das dann endgültig über die Steuerbefreiung entscheiden wird.

Bescheinigungen rückwirkend ausgestellt werden, über die Anwendung entscheidet das Finanzamt.

Hinweise für andere begünstigte Bereiche:

- Für **Museen** ist die Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg, Schlossstr. 96, 70176 Stuttgart, zuständig.
- Für **berufliche Bildungsmaßnahmen gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) des Umsatzsteuergesetzes** ist landesweit das Regierungspräsidium Freiburg, 79083 Freiburg i. Br., zuständig. Unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/USt-Bildung.aspx> erhalten Sie online Informationen.
- Für **Musikschulen und Privatmusikerzieher** sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Das sind die jeweiligen Landratsämter und bei Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die Stadtverwaltungen (Große Kreisstädte und Stadtkreise).
- Für **andere schulische Ausbildungen** (Ballett, Sport, Schauspiel etc.) im Regierungsbezirk Tübingen ist das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7, Postfach 26 66, 72016 Tübingen, zuständig.